

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Vierte Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Aus- wirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre		Ausgabe 02/2022
	erarb. Dez./Einheit DSL/Ju	Telefon 2350	Datum 18. März 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115)) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Vierte Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre vom 2. Juli 2020 (MdU 39/2020) in der Fassung der Dritten Änderung vom 15. Oktober 2021 (MdU 25/2021).

Der Senat der Bauhaus-Universität hat die Vierte Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre am 02.03.2022 beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 18.03.2022 genehmigt.

Präambel

Die Bestimmungen der Zweiten Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre (MdU 09/2021) in der Fassung der Dritten Änderung (MdU 25/2021) sollen auch für das Sommersemester 2022 gelten und um Regelungen zur Anerkennung von studentischer Gremienarbeit ergänzt werden. Zu diesem Zwecke ergeht folgende Vierte Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre:

I.

Abschnitt 1- § 5 – Prüfungsrechtliche Sonderregelungen wird um Absatz 13 ergänzt wie folgt:

"
(13) Studierenden, die eine Wahlperiode von einem Jahr in Gremien der Universität oder der Studierenden-schaft aktiv mitgewirkt haben, wird gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG ein Semester nicht auf die Regelstu-dienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden bis maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Diese Regelung gilt erstmalig für Gremienarbeit ab dem Sommersemester 2022. Sie findet keine Anwendung auf die Semester, bei denen die individuelle Regelstudienzeit bereits pandemiebedingt gemäß § 2 ThürCorHVO verlängert wurde.

Gremien sind insbesondere Senat und dessen Ausschüsse, Fakultätsrat, Prüfungsausschuss, Berufungskom-mission, Wahlvorstand, der Wahlprüfungsausschuss, der Beirat für Gleichstellungsfragen, Beirat für Diversi-tät, Fachschaftsrat und der Studierendenkonvent. Die Nichtanrechnung erfolgt auf Antrag beim Dezernat für Studium und Lehre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die Dauer der aktiven Mitarbeit durch den/die Vorsitzende(n) des betreffenden Gremiums beizufügen. Zeiten der Mitarbeit in den Gremien, für die der/die Studierende beurlaubt wurde, finden keine Berücksichtigung."

II.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre in der Fassung der Dritten und Vierten Änderung und die aufgrund der Satzung durchgeführten geänderten Prüfungsformate und –umfänge gelten für das Sommersemester 2022, mithin vom 1. April bis 30. September 2022. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 30. September 2022 außer Kraft.

III.

Diese Vierte Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar zum 1. April 2022 in Kraft.

Senatsbeschluss vom 02.03.2022

Genehmigt am 18. März 2022

Der Präsident